

Einleitung Anwendbare Verkaufsbedingungen

Die allgemeinen Verkaufsbedingungen für Produkte und Dienstleistungen der Tornos S.A., CH-2740 Moutier, nachstehend die **Tornos-Bedingungen** genannt, umfassen die **Gesamtheit** der Bedingungen der Tornos-Auftragsbestätigung, der vorliegenden **deutschen Version** der Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie der **deutschen Version** der "Allgemeine Lieferbedingungen für Maschinen und Anlagen" der Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie, "SWISSMEM", Ausgabe 2006, nachstehend die **SWISSMEM-Bedingungen** genannt. Bei Abweichungen zwischen der vorliegenden Tornos-Auftragsbestätigung sowie den vorliegenden "Allgemeinen Verkaufsbedingungen" oder den SWISSMEM-Bedingungen sowie im Fall von Auslegungsproblemen, nicht geregelten Punkten, oder allen anderen Problemen sind die Klauseln der Tornos-Auftragsbestätigung vorrangig vor allen anderen Klauseln und die Klauseln der vorliegenden "Allgemeinen Verkaufsbedingungen" sind vorrangig vor den SWISSMEM-Bedingungen. Der in den SWISSMEM-Bedingungen und in den Tornos-Bedingungen verwendete Begriff "Lieferant" bezieht sich ausschließlich auf die Tornos S.A., Moutier.

Änderungen der SWISSMEM -Bedingungen, Ausgabe 2006. Die Nummerierung der nachfolgenden Artikel entspricht derjenigen der SWISSMEM -Bedingungen.

Ziff. 3.2: Pläne und technische Unterlagen

Abs. 2: Der Lieferant kann seinen Unterlieferanten für die Ausführung der Arbeiten, mit denen der Lieferant seine Unterlieferanten für die Ausführung des Auftrages des Käufers betraut, die Teilezeichnungen des Käufers auf vertraulicher Basis leihweise übergeben.

Abs. 3: Dem Käufer ist es nicht gestattet, Dritten Angaben, Dokumente, Dossiers, Zeichnungen, Fotos usw. zu übergeben, die ihnen die Möglichkeit geben, Bestandteile, Baugruppen, Module usw. oder Maschinen des Lieferanten zu kopieren. Er darf keinen Dritten gestatten, Maschinen des Lieferanten zu besichtigen, zu fotografieren usw.

Ziff. 5.1: Preise

Abs. 1: Die Preise verstehen sich – falls nicht anders vereinbart – netto, in frei verfügbarer Währung wie auf der Auftragsbestätigung vermerkt, ohne jeglichen Abzug.

Abs. 2: Ausser den normalen Kosten für den Transport und die Transportversicherungen, die zu Lasten des Lieferanten gehen, gehen alle übrigen Nebenkosten wie zum Beispiel für Ausfuhr-, Durchfuhr- und Einfuhrbewilligungen oder andere Bewilligungen und Beurkundungen zu Lasten des Käufers. *(Nachfolgender Satz unverändert.)*

Abs. 3: Alle Preise verstehen sich **exkl. MWSt.**

Abs. 4: Die Verpflichtungen der Parteien, insbesondere in Bezug auf Transport, Versicherung, Verpackung und Lieferung sind im Incoterm **CIP** «frachtfrei versichert benannter Bestimmungsort», Ausgabe 2000, der Internationalen Handelskammer festgelegt.

Ziff. 6.1: Änderung der Zahlungsbedingungen

Abs. 2: Ist keine anderweitige Vereinbarung in der Auftragsbestätigung des Lieferanten festgelegt, gelten die folgenden Zahlungsbedingungen:

- Eine erste Zahlung von 30% (dreissig Prozent) sofort nach Empfang der Auftragsbestätigung des Lieferanten. Die Lieferfrist beginnt erst mit dem Datum, an dem der Lieferant die vollständige 1. Anzahlung erhalten hat,
- Eine zweite Zahlung von 60% (sechzig Prozent) bei der Lieferung,
- Eine dritte Zahlung von 10% (zehn Prozent) netto sofort nach der Unterzeichnung des Protokolls für die definitive Abnahme des gelieferten Produktes, ohne jeglichen Abzug oder Rabatt, auch wenn die definitive Abnahme aus Gründen, für die der Lieferant nicht einzustehen hat, verspätet ist. Bei fehlender Unterzeichnung muss die Bezahlung auf alle Fälle spätestens innerhalb von 90 (neunzig) Tagen nach der Rechnungsstellung erfolgen.

Ziff. 8.1: Lieferfrist

Abs. 2: Gemäss Incoterms CIP findet die Lieferung im Werk des Lieferanten in dem Moment statt, in dem Letzterer das Produkt dem ersten Transporteur zur Verfügung stellt.

Ziff. 8.3.b: Verlängerung der Lieferfrist

Hinzufügung am Ende des Absatzes b): ..., im Fall eines Ausfuhr- Wiederausfuhr-, Einfuhr-, Wiedereinfuhr- oder Durchfuhrverbots oder eines Embargos durch eine politische Behörde;

Abs. 2: Falls solche Fälle auftreten, haben der Käufer und der Lieferant im gegenseitigen Einvernehmen die je nach der Situation geeigneten Massnahmen unter bestmöglicher Berücksichtigung ihrer

Interessen und der Höhe der finanziellen Engagements der Parteien festzulegen.

Ziff. 9: Verpackung

Die Verpackung ist in den Preisen inbegriffen und wird nicht zurückgenommen.

Ziff. 10: Übergang von Nutzen und Gefahr

10.1: Gemäss Incoterms CIP gehen Nutzen und Gefahr ~~gehen~~ bei der Lieferung an den Käufer über.

10.2: Wird der Versand auf Begehren des Käufers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglichen für die Ablieferung vorgesehenen Zeitpunkt auf den Käufer über. *(Nachfolgender Satz unverändert.)*

Art. 11: Versand, Transport und Versicherung

11.1 Abs. 1: Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Transportversicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers, zu dessen Lasten auch die Kosten gehen, die sich aus seinen besonderen Wünschen betreffend Versand, Transport und Transportversicherung ergeben.

11.2: Wenn der Käufer andere Risiken als die Transportrisiken decken will, hat er die entsprechenden Versicherungen auf seine Kosten abzuschliessen.

Ziff. 13.1: Änderung der Gewährleistungsfristen

Abs. 1: Die *zwei ersten Sätze werden durch folgenden Text ersetzt:* Für **Einspindelautomaten** beträgt die Gewährleistungsfrist **24** (vierundzwanzig) Monate, jedoch maximal **5'000** (fünftausend) Betriebsstunden, gerechnet ab **Lieferung**. Für **Mehrspindelautomaten** beträgt die Gewährleistungsfrist **12** (zwölf) Monate, ohne Begrenzung der Betriebsstunden, gerechnet ab **Endabnahme**, jedoch maximal **15** (fünfzehn) Monate ab **Lieferung**. Für alle anderen Maschinen gelten die Swissmem Konditionen 13.1, paragraph 1.

Der dritte Satz bleibt unverändert

Abs. 2: Wenn in der Auftragsbestätigung oder Rechnung für Verschleissteile nichts anderes angegeben ist, beträgt die Gewährleistungsfrist für ersetzte oder reparierte Teile **6** (sechs) Monate; sie beginnt mit der Lieferung, und falls der Ersatz durch einen Techniker des Lieferanten erfolgte, am Tag, an dem dieser Ersatz durchgeführt worden ist. Für Verschleissteile wird die Gewährleistungsfrist auf der Auftragsbestätigung des Lieferanten angegeben. Wenn eine solche Angabe fehlt, wird weder eine Zeit- noch eine Gebrauchsdauer gewährleistet.

Ziff. 13.4: Ausschlüsse von der Haftung

Abs. 2: Die Anleitungen, Empfehlungen, Vorschriften, Hinweise, Spezifikationen usw. in den Dokumenten, Broschüren, Dateien usw., die der Lieferant im Zusammenhang mit einer Maschine und eines ihrer Zubehöre dem Käufer übergeben oder übermittelt hat, sowie ihre späteren, den Maschinenanwendern übermittelten oder auf der Website des Lieferanten zur Verfügung gestellten Aktualisierungen und Änderungen, müssen unbedingt eingehalten werden. Ihre Nichteinhaltung bewirkt den sofortigen Verlust der Gewährleistung und das Erlöschen jeglicher Haftung durch den Lieferanten. Dasselbe gilt unter anderem auch für Beschreibungen, Spezifikationen oder andere Dokumente in Bezug auf die Installation, die Inbetriebnahme, die Sicherheit, den Betrieb oder die Wartung der Maschinen, das Bordbuch und die Prüfprotokolle.

Zusätzliche Bedingungen**A.- Brandgefahr der Maschinen**

Eine unsachgemässe Verwendung der Maschine, ein defektes Werkzeug oder die Bearbeitung bestimmter Metalle, insbesondere mit Öl als Schneid- und Kühlflüssigkeit, kann zu Bedingungen führen, die eine Entflammung der Öldämpfe, der Späne oder von Teilen der Maschine bewirken, die schwere Schäden verursachen kann. Diese Gefahr wird wesentlich erhöht, wenn die Maschine ohne Überwachung in Betrieb steht. Der Käufer ist gehalten, je nach dem Gebrauch, den er von der Maschine macht, alle Massnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um ein solches Ereignis zu verhindern, insbesondere indem er sie mit einer geeigneten Löscheinrichtung ausrüstet; der Lieferant kann nicht haftbar gemacht werden für Schäden und andere Folgen bei einem Brandfall.

B.- Qualitätskontrolle

Der Käufer/Interessent hat in seiner Offertenanfrage und in seinem Auftrag alle notwendigen Angaben in Bezug auf die für seinen Auftrag und das zu liefernde Produkt geltenden Normen, Verfahren und Qualitätsprotokolle zu machen. Andernfalls wendet der Lieferant seine Standard-Normen und -Verfahren an. Wenn der Käufer später Änderungen verlangt, die mit diesen Punkten zu tun haben, untersucht der Lieferant die Möglichkeiten, auf diese Begehren einzugehen, wobei jedoch alle daraus erwachsenden Mehrkosten dem Käufer zum dann geltenden Tarif in Rechnung gestellt werden.

C.- Installation und Funktionskontrolle von Maschinen durch den Lieferanten beim Käufer

Wenn die Auftragsbestätigung vorsieht, dass der Lieferant die Maschinen beim Käufer installiert, hat der Käufer die folgenden Pflichten:

- Aufstellung der Maschinen an ihrem definitiven Standort,
- Reinigung und Entfettung der Teile,
- Füllung der Hydraulikaggregate und der Schmiersysteme sowie der Schneidölbehälter,
- Vorbereitung des Anschlusses an die Druckluft,
- Aufstellung der Peripheriegeräte,
- Vorbereitung und Zuführung der elektrischen Kabel und der notwendigen Steckdosen, **jedoch ohne die Maschinen anzuschliessen**, da für die Anschlüsse ausschliesslich ein Techniker des Lieferanten oder allenfalls ein fachkundiger Elektriker zuständig ist.

Für weitere Einzelheiten siehe die Anleitungen, Empfehlungen, Vorschriften, Hinweise, Beschreibungen, Spezifikationen usw. in Bezug auf die Installation der Maschinen, die der Lieferant dem Käufer zur Kenntnis gebracht oder zur Verfügung gestellt hat.

Der Käufer hat dem Lieferanten mindestens 1 (eine) Woche im Voraus das Datum mitzuteilen, von dem an die Techniker des Lieferanten mit der Installation der Maschinen beginnen können.

Für **alle Maschinen ausser den Mehrspindel-Maschinen** betragen die in der Auftragsbestätigung im Angebot für die Installation beim Käufer inbegriffenen Leistungen und Funktionskontrolle je nach Komplexität ein (1) bis fünf (5) Arbeitstage zu **8 (acht) Stunden pro Tag und Maschine**; für **Mehrspindel-Maschinen** beträgt diese Zeit je nach Komplexität der Maschine drei (3) bis zehn (10) Arbeitstage für folgende Arbeiten:

- Nivellierung und Ausrichtung,
- Elektrischer Anschluss und Einschaltung der Maschine, ausser wenn diese Arbeit durch einen fachkundigen Elektriker ausgeführt werden muss,
- Funktionskontrolle.

Wenn aus irgendeinem Grund, für den der Käufer einzustehen hat, die Arbeiten länger dauern als vereinbart, stellt der Lieferant die zusätzliche Zeit zum dann geltenden Tarif in Rechnung.

D.- Schulung

Der Lieferant führt in Funktion seiner Möglichkeiten und der Nachfrage diverse Schulungen in Bezug auf den Einsatz seiner Produkte durch.

Die Liste der Teilnehmer sowie die Daten werden vom Lieferanten auf der Grundlage der Vorschläge der Anwender der Maschinen festgelegt.

Alle Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer gehen zu Lasten der Unternehmen, die sie entsandt haben.

Der Lieferant entscheidet über die Sprache, in welcher ein Kurs abgehalten wird. Dies unter der Voraussetzung, dass die Teilnehmer diese Sprache genügend gut verstehen sowie gute theoretische und praktische Kenntnisse der Programmiersprache DIN-ISO und der Software MS-Windows haben müssen.

E.- Einrichten eines oder mehrerer Werkstücke

Wenn der Käufer wünscht, dass der Lieferant ein oder mehrere Werkstücke einrichtet, muss dies den Gegenstand eines schriftlichen Auftrags des Käufers bilden. Dieser Auftrag muss ein integrierender Bestandteil der Bestellung der Maschine beim Lieferanten sein, der eine Auftragsbestätigung erstellt, die das Pflichtenheft und die Kosten dieser Arbeit festlegt.

Die mit der Ausarbeitung eines Einrichteprojektes verbundenen Planungsarbeiten gehen in allen Fällen zu Lasten des Käufers.

Die Zeichnungen der einzurichtenden Teile müssen klar, sauber und genau sein und die Toleranzen und die Oberflächengüte angegeben. Die Instruktionen und Angaben müssen in einer Sprache abgefasst sein, die der Lieferant vorher genehmigt hat. Jede andere Sprache ist unzulässig.

Jede Änderung der Zeichnungen durch den Käufer muss, bevor sie wirksam werden kann, dem Lieferanten unterbreitet werden. Sie wird erst wirksam, nachdem sie der Lieferant genehmigt hat, der dem Käufer alle daraus entstehenden Mehrkosten zum dann geltenden Tarif in Rechnung stellen kann. Während 3 (drei) Monaten vor der Lieferung einer Maschine, für die ein Einrichten vereinbart worden ist, können die Zeichnungen des herzustellenden Teils nicht mehr geändert werden.

Die Angaben in Bezug auf der Stückleistung pro Zeiteinheit werden auf den theoretischen Grundlagen der Zerspanungs- und Zerspanbarkeitsbedingungen der Werkstoffe berechnet, und müssen einer Optimierung in Funktion der effektiven Bedingungen unterworfen werden. Diese Optimierung ist ausschliesslich Sache des Käufers und kann nur im Rahmen der Serienfertigung durchgeführt werden.

In jedem Fall ist allein der Käufer für die Beschaffung und rechtzeitige Zurverfügungstellung der notwendigen Werkstoffe am vereinbarten Ort in der den Spezifikationen der Zeichnungen entsprechenden Menge und Qualität verantwortlich. Er trägt alle damit verbundenen Kosten. Wenn vereinbart worden ist, dass die Werkstoffe an das Werk des Käufers geliefert werden müssen, ist dieser allein verantwortlich für die Qualitätskontrolle dieser Werkstoffe. Wenn hingegen die Werkstoffe an den Lieferanten geliefert werden, erfolgt die Qualitätskontrolle durch den Lieferanten auf Kosten des Käufers.

Schneidwerkzeuge die vom Käufer geliefert werden, müssen im Voraus vom Lieferanten genehmigt werden.

Die mit vom Kunden nach der Erstellung der Auftragsbestätigung des Lieferanten beschlossenen Änderungen, den Folgen einer ungenügenden Qualität und Unregelmässigkeiten des bearbeiteten Werkstoffs, Lieferverspätungen und unvorhergesehenen Vorkommnissen bei der Bearbeitung verbundenen Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Käufers. Die sich daraus ergebenden Kosten werden dem Käufer zum dann geltenden Tarif in Rechnung gestellt.

Wenn ein vom Käufer verlangtes Einrichten eine Änderung der Spezifikationen der bestellten Maschine bedingt, kann eine solche Änderung vom Lieferanten nur zur Prüfung auf Kosten des Käufers entgegengenommen werden, wenn sie mehr als 3 (drei) Monate vor der für die Maschine vorgesehenen Lieferfrist zu seiner Kenntnis gebracht wird. Wenn sich die Notwendigkeit einer Änderung der Maschine erst später oder erst wenn die Maschine fertiggestellt ist, zeigt, unterbreitet der Lieferant dem Käufer mögliche Lösungen sowie die entsprechenden zusätzlichen Kosten.

F.- Vor- und Endabnahme der Maschine mit Einrichtung

Für eine Maschine mit Einrichtung kann die Auftragsbestätigung vorsehen, dass diese im Werk des Lieferanten Vorabgenommen werden soll.

Die vom Käufer für die Abnahme der Maschine zum Lieferanten entsandten Spezialisten müssen ermächtigt sein, die entsprechenden Abnahmeprotokolle zu unterzeichnen. Alle Reise-, Aufenthalts- und anderen Kosten der vom Käufer entsandten Spezialisten gehen zu Lasten des Käufers.

Die gesamten Leistungen des Lieferanten für die Vorabnahme in seinem Werk und die Endabnahme beim Käufer laut Auftragsbestätigung entsprechen insgesamt, je nach Komplexität der Maschine, einem (1) bis fünf (5) Arbeitstagen zu 8 (acht) Stunden pro Tag. Wenn aus irgendeinem Grund, für den der

Käufer einzustehen hat, die Arbeiten länger dauern als vereinbart, stellt der Lieferant die zusätzliche Zeit zum dann geltenden Tarif in Rechnung.

G.- Gesetzgebung, die es dem Käufer verbietet, ein Produkt des Lieferanten in bestimmte Länder zu verkaufen oder auszuführen

Wenn eine nationale oder internationale politische Stelle, welcher der Lieferant und/oder der Käufer untersteht, es dem Käufer verbietet, ein ihm vom Lieferanten geliefertes Produkt direkt oder indirekt in bestimmte Länder weiterzuverkaufen oder auszuführen, auch wenn dieses Produkt nicht mehr neu ist, verpflichtet sich der Käufer, den Beschluss der betreffenden Stelle zu befolgen.

H.- Dauer, während welcher der Lieferant den Kundendienst und die Schulung sicherstellt

Unter der Bedingung, dass der Käufer nicht mit seinen Zahlungen im Verzug ist, dass er solvent ist und dass die notwendigen Teile und Baugruppen, insbesondere elektronischer Art, die der Lieferant auf dem Markt beschaffen muss, noch verfügbar sind, stellt der Lieferant den Kundendienst (Ersatzteile, Wartung und Reparatur der Maschinen, Schulung der Anwender) sowie die Aktualisierung der Software der Maschinen während 10 (zehn) Jahren nach der Lieferung der betreffenden Maschine sicher.

I.- Software der Maschinen

Der Käufer erhält eine einfache Anwenderlizenz, die auf die Maschinen beschränkt ist, die ihm vom Lieferanten geliefert worden sind. Ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des Lieferanten ist eine Verwendung dieser Software für andere Zwecke oder durch Dritte verboten.

Bei einem Weiterverkauf der Maschinen an einen Dritten werden die Lizenzen automatisch zu den gleichen Bedingungen an diesen übertragen, was auch für einen weiteren Weiterverkauf gilt.

J.- Annullierung/Reduktion/Verschiebung des Auftrags durch den Käufer

Wenn der Käufer aus einem Grund, für den der Lieferant nicht einzustehen hat, einen bestätigten Auftrag annulliert oder seine Ausführung unterbrechen lässt, stellt der Lieferant dem Käufer den folgenden Teil des Gesamtpreises gemäss Auftragsbestätigung mit einer Zahlungsfrist von 30 (dreissig) Tagen in Rechnung:

	Mit Einrichten		Ohne Einrichten	
	(1)	(2)	(1)	(2)
Alle Maschinen Ausser Mehrspindlern	> 10	20%	> 8	20%
	> 6 ≤ 10	50%	> 4 ≤ 8	50%
	≤ 6	80%	≤ 4	80%
Mehrspindler	> 12	20%	> 10	20%
	> 8 ≤ 12	50%	> 6 ≤ 10	50%
	≤ 8	80%	≤ 6	80%

(1) = Anzahl Wochen vor der vereinbarten Lieferfrist, in der der Lieferant die offizielle Bestätigung des Käufers erhält, dass er den Auftrag annulliert oder seine Ausführung unterbrechen lässt,

(2) = Prozentsatz des Gesamtpreises gemäss Auftragsbestätigung, der an den Lieferanten zu bezahlen ist.

Wenn der Käufer einen bestätigten Auftrag reduziert, kann ihm der Lieferant einen erhöhten Einheitspreis in Rechnung stellen.

Wenn der Käufer die Lieferung eines Auftrages oder eines Teils davon verschieben lässt, stellt ihm der Lieferant pro vollständige Verschiebungswoche ½ (ein halbes Prozent) des Gesamtpreises der Güter, deren Lieferung verschoben wird, für Kosten (Lagerung, Zinsen, Versicherung) in Rechnung, höchstens jedoch 5% (fünf Prozent).

K.- Ungültigkeitserklärung einer Bestimmung

Wenn eine oder mehrere Bestimmungen der Tornos-Bedingungen oder SWISSMEM Bedingungen ganz oder teilweise als ungültig erklärt werden, behalten alle übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit bei. Die Parteien haben im gegenseitigen Einvernehmen eine neue Lösung zu finden, deren rechtliche und wirtschaftliche Tragweite möglichst nahe an derjenigen der als ungültig erklärten Bestimmung oder Bestimmungen liegt.

L.- Alle Rechtsfragen unterliegen ausschliesslich Schweizer Recht. Ausdrücklich ausgeschlossen sind andere Bestimmungen, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Konvention - 1980). Erfüllungsort und alleiniger Gerichtsstand ist Moutier, Schweiz.